EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

LAND TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Sonderprogramm Weiterbildungsbonus Tirol

Sonderprogramm Weiterbildungsbonus Tirol

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019 und 12.07.2022

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung für Personen zu schaffen, die maximal über einen Pflichtschulabschluss oder den Abschluss einer polytechnischen Schule ohne weiterführende Ausbildung verfügen, und so die aktive Beteiligung am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Im Sinn der Ziele des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der ESF-Strategie Tirol 2020 wird diese Förderung gemeinsam mit dem ESF finanziert.

§ 2 Gegenstand

1. Es werden Kosten für Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden.

2. Anerkannte Bildungsträger im Sinne dieser Richtlinie sind:
   - alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die als Bildungsträger tätig sind,
   - alle Bildungseinrichtungen, die direkt von gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretungen geleitet werden,
   - alle Bildungseinrichtungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Stelle mittels Bescheid zum Anbieten einer Weiterbildung ermächtigt sind, für Aus- oder Weiterbildungen mit einem gesetzlichen Lehrplan (Curriculum),
   - alle Bildungseinrichtungen, die eine Zertifizierung im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für Erwachsenenbildung Ö-Cert aufweisen.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Arbeitnehmer/in und freie Dienstnehmer/in mit maximal Pflichtschulabschluss oder dem Abschluss einer polytechnischen Schule,
2. Arbeitnehmer/in mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss im Ausland, der/die als Hilfskraft tätig ist,
3. Selbstständige/r Unternehmer/in mit maximal Pflichtschulabschluss, dem Abschluss einer polytechnischen Schule oder formal nicht anerkanntem beruflichen Abschluss im Ausland, der/die seit mindestens einem Jahr als Ein-Personen-Unternehmen tätig ist.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderung beträgt maximal 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme (inklusive MwSt.) und/oder allfälliger Prüfungsgebühren. Die Förderhöhe der Bildungsmaßnahme richtet sich nach dem Ausmaß der Anwesenheit des Fördernehmers bei der Bildungsmaßnahme (maximal 90 % der nachgewiesenen Kosten bei mindestens 75%iger Anwesenheit, bei einer Anwesenheit von weniger als 75 % aliquot entsprechend der Anwesenheit).
2. Der Förderbetrag von maximal € 3.000,00 pro Fördernehmer/in kann innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinie bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt werden.

§ 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen und Prüfungen
   a) Es werden Bildungsmaßnahmen und Prüfungen bei anerkannten Bildungsträgern gemäß § 2, die mit dem Land Tirol einen Vertrag über die direkte Abwicklung (Kooperationsvertrag) abgeschlossen haben, gefördert.
   b) Die einzelne Bildungsmaßnahme bzw. Prüfung muss der beruflichen Weiterbildung dienen. Kriterien dazu werden auf der Homepage des Landes Tirol veröffentlicht.
   c) Die Förderung wird nur für Bildungsmaßnahmen oder Prüfungen gewährt, deren Kosten mindestens € 75,00 (inklusive MwSt.) betragen.
   d) Als Bildungsmaßnahme gilt eine Maßnahme, die vom Bildungsträger als selbstständiges Modul angeboten wird.
   e) Förderbar sind die Kosten der Bildungsmaßnahme sowie Prüfungsgebühren.
2. Kumulierung

   Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Weiterbildungsbonus) nicht höher als 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme sein darf.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Für die Zuerkennung einer Förderung sind der Nachweis einer Bildungsberatung und das Vorliegen eines Bildungsplanes erforderlich. Die Bildungsberatung hat bei einer anerkannten anbieterneutralen Einrichtung zu erfolgen. Dazu zählen die Bildungsberatungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und der „Bildungsberatung Österreich – Netzwerk Tirol“ und alle IBOBB-zertifizierten Bildungsberatungen. Die Bildungsberatung erfolgt auf Basis der Vorgaben (Formulare) der Förderstelle. Die Bildungsberatung sowie die Ausarbeitung eines Bildungsplans müssen vor der Antragstellung erfolgen.
2. Die vom Antragsteller/von der Antragstellerin beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss der laut Bildungsplan vorgeschlagenen Bildungsmaßnahme entsprechen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

   Förderanträge sind frühestens 12 Wochen und spätestens 4 Wochen vor Beginn der zu fördernden Bildungsmaßnahme sowohl elektronisch mittels Online-Formular (einschließlich der Anweisungserklärung) als auch ausgedruckt und unterschrieben inklusive aller Unterlagen im Original bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen. Maßgeblich für die fristgerechte Einbringung des Antrages ist das rechtzeitige Einlangen des Antrages im Original.

2. Unterlagen

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

   a) Ein aktueller Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status (Bestätigung Dienstgeber/in im Original und unterschrieben, Versicherungsdatenauszug, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug etc.),

   b) Beratungsprotokoll (im Original und unterschrieben),

   c) Bildungsplan (im Original und unterschrieben),

   d) Stammdatenblatt für Teilnehmer/innen an Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020 (im Original und unterschrieben),

   e) Angabe der Höhe der Kosten der Bildungsmaßnahme und/oder Prüfungskosten (Preisauskunft), sofern diese nicht aus dem Bildungsplan hervorgehen,

   f) Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen,

   g) sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis.

   Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

   a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

   b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
   c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
   d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
   e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung

   Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme auf Basis des Kooperationsvertrages direkt an den Bildungsträger.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmung

1. Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die vor dem 01.01.2020 begonnen haben, werden nach der bisherigen Richtlinie Weiterbildungsbonus Tirol abgewickelt.
2. Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die nach dem 01.01.2020 begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie abgewickelt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2023.